

Wahl-204/6/2015-2021

Lfd.Nr. 4/2016

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haibach ob der Donau am
Donnerstag, den 3. November 2016 in Kirchenplatz 4, Gemeindesitzungszimmer.

Anwesende:

1. Bürgermeister Franz Straßl als Vorsitzender
2. Vizebürgermeister Andreas Hinterberger
3. Carina Hinterhölzl
4. Ing. Josef Habringer
5. Ing. Mag. Markus Augdoppler
6. Ing. Johannes Kaindlstorfer
7. Michael Pecherstorfer
8. Stefan Dieplinger ab 20:10 Uhr
9. Thomas Pusch
10. Roswitha Dieplinger
11. GV Erwin Schönhuber
12. GV Werner Baschinger
13. Helmut Hinterberger
14. Claudia Nürnberger
15. Michael Hofer
16. Markus Gahleitner

Ersatzmitglieder:

17. Alfred Gaisbauer für Ing. Jürgen Baumann
18. Ing. Franz Straßl für Ing. Alexander Gaisbauer



[Hier eingeben]

Der Leiter des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990): AL Thomas Peitl

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

Ing. Jürgen Baumann
Ing. Alexander Gaisbauer

unentschuldigt:

Ing. Franz Kaltseis

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990): AL Thomas Peitl

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu erging am 21. Oktober 2016 zeitgerecht an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschriften über die Sitzung vom 14. September 2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung noch zur Einsicht aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

T a g e s o r d n u n g:

siehe beiliegende Verständigung und Kundmachung

TOP 1 GEMEINDEGREMIIEN

a) Bericht über die Kulturausschusssitzung vom 18.10.2016

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass am 18. Oktober 2016 eine Kulturausschusssitzung stattgefunden hat und ersucht Obfrau Carina Hinterhölzl um ihren Bericht.

Obfrau Carina Hinterhölzl berichtet, dass in dieser Sitzung hauptsächlich über den Adventmarkt gesprochen wurde. Es machen wieder fast alle Aussteller vom Vorjahr mit. Die Jungschar wird heuer kein Kasperltheater machen sondern einen Stand mit Schokofrüchten. Derzeit steht noch kein beheizter Raum zum Binden für die Adventkränze zur Verfügung. Der Musikverein wird den Adventmarkt musikalisch umrahmen. Beginn für den Aufbau ist ab 13 Uhr. Start des Adventmarktes ist wieder um 15 Uhr. Die Adventkranzweihe findet nicht mehr um 17 Uhr statt. Die Adventkranzweihe wird nun im Rahmen der Abendmesse erfolgen.

Die Eintragung in den Veranstaltungskalender durch die Vereine funktioniert hervorragend. Die Vereine haben auch die Möglichkeit, sich im Rahmen der schulischen Ganztagesbetreuung zu präsentieren.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht von Kulturausschussobfrau Carina Hinterhölzl zur Kenntnis zu nehmen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 2 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

a) Bebauungsplan Nr. 8, Änderung Nr. 2 „Witzeneder“ - Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 8. Juni 2016 der Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens gefasst wurde. Mit Schreiben vom 15. Juli 2016 erging die Verständigung an die betroffenen Liegenschaftseigentümer und die öffentlichen Dienststellen. Die Stellungnahmefrist ist am 12. September 2016 ausgelaufen. Folgende Stellungnahmen sind eingelangt:

Land Oö., Abt. Raumordnung vom 13.9.2016 – kein Einwand

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 28.7.2016 – kein Einwand

Land Oö., Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz vom 19.10.2016 – kein Einwand

Land Oö., Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 22.8.2016 – kein Einwand

Hinweis aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht (Gewässerbezirk Grieskirchen): Es wird für die Bereiche in Hanglage auf die Gefahr von Hangwasserabflüssen bei Starkregen hingewiesen und es sind bei solchen Gefährdungen in späteren Verfahren Vorkehrungen seitens der Baubehörde zu treffen.

BH. Eferding, Abt. Forst vom 14.9.2016

Ausdehnung des bebaubaren Bereiches Richtung Südosten – kein Einwand

Ausdehnung des bebaubaren Bereiches Richtung Südwesten – Einwände

Hier stimmt im Bebauungsplan die Darstellung der Waldfläche auf dem Grundstück 474/5 mit dem Kataster bzw. Naturstand nicht überein. Die Waldfläche erstreckt sich weiter nach Norden. Der bebaubare Bereich soll auf dem Grundstück 474/10 in Richtung Südwesten ausgedehnt werden. Der auf dem Grundstück 474/5 stockende Fichtenbestand reicht im Nordosten beinahe bis zur Grundgrenze. Einer Ausdehnung des bebaubaren Bereiches auf dem Grundstück Nr. 474/10 Richtung Südwesten wird aus forstlicher Sicht nicht zugestimmt. Die Waldflächendarstellung ist zu korrigieren.

Im rechtswirksamen Bebauungsplan ist von der bebaubaren Fläche des Grundstückes 474/10, KG. Mannsdorf zum Grundstück 474/5, KG. Mannsdorf ein Abstand von 15,00 m eingetragen, der bei der Gemeinderatssitzung vom 8. Juni 2016 auf 6,0 m reduziert wurde. Diese Änderung muss nun wieder zurückgenommen werden.

Der aktuelle Katasterplan mit Orthophoto und die beantragte Bebauungspländerung sehen wie folgt aus:



BEBAUUNGSPLAN - ÄNDERUNG NR. 8.02
"WITZENEDER"

M 1: 1000



GISDAT
N
Gemeinde Hainbach ob der Donau
Hainbach 40, 4083 Hainbach o.d.D.
Tel: +43 6727898231 Fax: 0W 718
emerk@gemeindehainbach-donau.gem.gv.at
Mißstab: 1:1.000
Datum: 27.10.2016

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
DMM-Datenkopie vom 27.10.2016
Rückfragen / Hinweisbestätigung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DMM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet/GIS-Portale.

[Hier eingeben]

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bebauungsplan Nr. 8, Änderung Nr. 2, mit den verlangten Abänderungen des Forstdienstes, zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

GR Stefan Dieplinger betritt um 20:10 Uhr den Sitzungssaal.

TOP 02 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

b) Lindenstraße – Grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Familie Scherhäufl um Festlegung der Grundgrenzen zwischen Ihrer Liegenschaft und dem öffentlichen Gut ersucht. In diesem Bereich besteht eine durchgehende Asphaltdecke bis zum Haus Scherhäufl. Die Grenzpunkte sind daher nicht mehr vorhanden. Am 17.5.2016 fand mit Geometer Dipl.-Ing. Rabanser eine Begehung statt. Da im Bereich der Zufahrt zum Friedhof die öffentliche Straße (Asphaltdecke) schmaler ist, wurde mit Zustimmung der Familie Scherhäufl ein Flächentausch von 4 m² vorgenommen. Durch die Veränderung dieser Grundgrenze wird auch von der Pfarre eine Fläche von 2 m² an das öffentliche Gut übergehen. Der Finanzausschuss und der Pfarrgemeinderat haben einer kostenlosen Abtretung zugestimmt. Hier ist jedoch noch die kirchenrechtliche Genehmigung seitens der Diözese ausständig. Die Vermessungskosten für die Wiederherstellung der alten Grundgrenzen (Katasterbestandsplan) betragen ca. € 612,- und werden zu je einem Drittel auf Familie Scherhäufl, Pfarre und Gemeinde aufgeteilt. Die Vermessungskosten für den flächengleichen Tausch zwischen der Familie Scherhäufl und der Gemeinde werden von der Gemeinde übernommen.

Die Veränderung sieht wie folgt aus:

MAPPENDARSTELLUNG UND MESSUNGSRISS

Kennzeichnug der Grenzpunkte:

| | |
|-----------------------------|----------------------------|
| ⊙ 123 ... Grenzstein | 123 ... Mauerkante |
| ⊖ 123 ... Grenzstein unbeh. | ⊖ KE. ... Kerbe |
| ⊗ 123 ... Metallmarke | ⊖ B. ... Bolzen |
| 123 ... Plastikmarke | ⊖ HE. ... Hausecke |
| ⊖ GP. ... Grenzpunktbolzen | 123 ... Mauerecke |
| 123 ... Rohr mit Marke | ⊖ ZS. ... Zaunsteher |
| 123 ... indir. gekennz. | ⊖ On.v. ... nicht gekennz. |



Dipl.-Ing. Gerhard W. Rabanser
Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
4070 Eferding, Josef-Mitter-Platz 2

V408 Gegenüberstellung

Verm-Amt: Linz
KG: 45011 - Haibach an der Donau

GZ.:
2457b/16

| Eigentümer | EZ | Alter Stand | Abfall | | | Zuwachs | | | Neuer Stand |
|--|------------------|------------------|---------------------------------|---------------------|--------------------------------|----------------------------------|---|---------------------------------|-------------|
| | | Fläche | zu Gst. derselben Einlage | zur neuen Anlage | zu Gst. anderer Einlagen | aus Gst. derselben Einlage | aus der aufge- lassenen Anlage | aus Gst. anderer Einlagen | Fläche |
| | | | Fläche | Fläche | Fläche | Fläche | Fläche | Fläche | |
| ha a m ² | a m ² | a m ² | a m ² | a m ² | a m ² | a m ² | a m ² | ha a m ² | |
| Scherhäufel Johann und Elfriede | 274 | 701 | | 4 | | | 4 | | 701 |
| Röm.-kath. Pfarrkirche Haibach | 731 | 238 | | 2 | | | | | 236 |
| Gmd. Haibach ob der Donau - öffentliches Gut | 770 | 5162 | 2 | | 4 | 2 | | 6 | 5164 |
| | Summe | 6101 | 2 | 6 | 4 | 2 | 4 | 6 | 6101 |

BERATUNG:

Werner Baschinger schlägt vor, im Rahmen einer künftigen Asphaltierung der Lindenstraße, auch in diesem Bereich einen Gehsteig anzudenken. Dazu berichtet der Vorsitzende, dass in diesem Bereich in Zukunft auch ein Gehweg errichtet werden sollte.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des vorhin erwähnten Vermessungsplanes.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 03 FINANZANGELEGENHEITEN

a) Nachtragsvoranschlag 2016

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass für das Finanzjahr 2016 ein Nachtragsvoranschlag erstellt und durch Anschlag an der Amtstafel durch 2 Wochen kundgemacht worden ist.

Die Änderungen werden im nachstehenden Bericht von Buchhalter Gerhard Ledermüller zusammengefasst und sehen wie folgt aus:

Bericht

zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr **2016**

Die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2016 ist infolge verschiedener unvorhergesehener Veränderungen im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, welche im nachstehenden Bericht näher erläutert und begründet sind, notwendig geworden.

Ordentlicher Haushalt

Der Nachtragsvoranschlagsentwurf für den ordentlichen Haushalt 2016 sieht Einnahmen von € 2,837.800,- vor, das sind € 525.300,- mehr als im Voranschlag. Von den Mehreinnahmen entfallen € 142.100,- auf die Bedarfszuweisung zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2015 und 310.900,- auf die Vergütungsbuchungen aus der Kosten- und Leistungsrechnung.

Bei den Ausgaben sind einschließlich Soll-Fehlbetrag 2015 in der Höhe von € 151.500,- und den Vergütungsbuchungen aus der Kosten- und Leistungsrechnung in der Höhe von € 310.900,- im ordentlichen NVA € 3,148.700,- verzeichnet, das sind um € 517.100,- mehr als im Voranschlag. **Der Soll-Fehlbetrag 2016 wird voraussichtlich € 310.900,- betragen und sinkt damit gegenüber dem Voranschlag um € 8.200,-.**

Die Verbesserung ist vor allem auf Mehreinnahmen bei der Finanzaufweisung gemäß § 21 FAG (+ € 15.500,-), der Ertragsanteile (+ € 25.200) und den „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ (+ € 26.500,-) zurückzuführen. Neben diesen Mehreinnahmen sind allerdings auch Mindereinnahmen zu verzeichnen, besonders bei den Zinsen- und Tilgungszuschüssen bei der Wasserversorgung (- € 4.300,-) und der Abwasserbeseitigung (- € 18.400,-). Diese Mindereinnahmen sind darauf zurückzuführen, dass es nach der Endabrechnung von zwei großen Bauabschnitten zur Reduzierung der Förderung gekommen ist, weil die endgültigen Baukosten deutlich unter den Baukosten lt. Förderungsvertrag lagen. Dazu kommt noch, dass es bei einem Bauabschnitt zu einer Verzögerung bei der Endabrechnung gekommen ist und deshalb die Förderung für das 1. Halbjahr ausgesetzt worden ist und erst mit dem 2. Halbjahr wieder einsetzt.

Wesentliche Mehrausgaben sind in folgenden Bereichen entstanden:

- bei den Betriebskosten, die von der VFI für das Schul- und Kindergartengebäude an die Gemeinde verrechnet werden, kam es zu einer erheblichen Steigerung, weil aus steuerrechtlichen Gründen für die vergangenen Jahre ein Verwaltungskostenanteil nachverrechnet werden musste, die auf der Nutzfläche basiert. Wegen der großen Flächen im Schulgebäude sind das aktuell rund € 7.800,- netto pro Jahr. Es muss allerdings angemerkt werden, dass ohne diese Nachverrechnung der Verwaltungskosten ein Liquiditätszuschuss der Gemeinde an die VFI erforderlich gewesen wäre, um die Zahlungsfähigkeit der VFI aufrecht zu erhalten. Derzeit ist nach Abschluss der Sanierung und Erweiterung des Gebäudes eine Neuberechnung der Miete im Gange. Erst danach kann endgültig abgeschätzt werden, ob die VFI mit den Einnahmen aus Miete und Betriebskosten alle Aufwendungen bestreiten kann, oder ob dennoch ein Liquiditätszuschuss erforderlich sein wird.
- Beim Kindergarten musste der Posten der Kindergartenleiterin nachbesetzt werden, die nach einer Operation im Krankenstand und in weiterer Folge in der Konsumationsphase der Altersteilzeit ist. Das hat zu einer Steigerung der Personalkosten geführt.
- Bei der Wasserversorgung gab es Verkeimungsprobleme, die zu erhöhtem Instandhaltungs- und Betreuungsaufwand geführt haben. Darüber hinaus sind Kosten für zusätzliche Wasseruntersuchungen, Sanierungskosten und Kontrollproben angefallen.
- Die Mehreinnahmen bei den „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ führen auch zu Mehrausgaben von € 4.900,-, weil zweckgebundene Aufschließungsbeiträge der Rücklage zugeführt werden müssen und Mehreinnahmen bei der Tourismusabgabe zu 95 % an den Tourismusverband weitergeleitet werden.
- Höhere Anschlussgebühren bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung führen zu höheren Zuführungen zu den betreffenden Vorhaben im Außerordentlichen Haushalt.

Veränderungen gegenüber dem Voranschlag, die mehr als 5 % und mehr als € 2.500,- ausmachen werden im folgenden Abschnitt des Berichtes einzeln erläutert:

Ordentlicher Haushalt / Einnahmen

2/010000-829901 – Kostenersatz für Verwaltungsleistungen

VA: € 8.900,- NVA: € 319.800,- Mehreinnahmen: € 310.900,-

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

2/423000-810000 – Leistungserlöse (Essen auf Rädern)

VA: € 15.000,-- NVA: € 1.000,-- Mindereinnahmen: € 14.000,--

Essen auf Rädern wird seit Jahresbeginn direkt zwischen Lieferant und Beziehern abgerechnet.

2/833000-810000 – Leistungserlöse (Hallenbad)

VA: € 22.000,-- NVA: € 35.000,-- Mehreinnahmen: € 13.000,--

Längere Betriebszeit als im Vorjahr, bessere Auslastung, höhere Eintrittspreise, Nachverrechnung Schulschwimmen Vorjahr. Es handelt sich hier teilweise um Einmaleffekte, die Einnahmen werden sich im Finanzjahr 2017 wieder dem Durchschnitt der Vorjahre annähern.

2/850000-852000 – Gebühren für die Benützung (Wasserversorgung)

VA: € 63.100,-- NVA: € 66.500,-- Mehreinnahmen: € 3.400,--

Voraussichtlich höherer Wasserverbrauch als 2015.

2/850000-870200 – Tilgungszuschüsse (Bund) (Wasserversorgung)

VA: € 19.000,-- NVA: € 15.800,-- Mindereinnahmen: € 3.200,--

Geringere Zuschüsse für den BA01 wegen geringerer Endabrechnungskosten.

2/851000-850000 – Interessentenbeiträge (Abwasserbeseitigung)

VA: € 10.000,-- NVA: € 13.000,-- Mehreinnahmen: € 3.000,--

Mehr Neuanschlüsse als erwartet.

2/851000-870200 – Tilgungszuschüsse (Bund) (Abwasserbeseitigung)

VA: € 88.000,-- NVA: € 70.700,-- Mindereinnahmen: € 17.300,--

Aussetzung Zuschüsse BA03 wegen ausständiger Endabrechnung, geringere Zuschüsse für den BA02 wegen geringerer Endabrechnungskosten.

2/920000-831000 – Grundsteuer B

VA: € 69.000,-- NVA: € 75.700,-- Mehreinnahmen: € 6.700,--

Das Grundsteueraufkommen ist höher als ursprünglich erwartet.

2/920000-833100 – Kommunalsteuer

VA: € 92.000,-- NVA: € 100.500,-- Mehreinnahmen: € 8.500,--

Die Kommunalsteuereinnahmen haben sich besser entwickelt als erwartet.

2/920000-834000 – Tourismusabgabe

VA: € 27.100,-- NVA: € 30.100,-- Mehreinnahmen: € 3.000,--

Die Erhöhung der Tourismusabgabe hat sich durch eine Steigerung der Nächtigungszahlen deutlich stärker ausgewirkt als ursprünglich erwartet.

2/920000-857000 – Kommissionsgebühren

VA: € 1.500,-- NVA: € 5.200,-- Mehreinnahmen: € 3.700,--

Als Folge von zahlreichen Trauungen außerhalb der Amtsräume haben sich die Einnahmen bei den Kommissionsgebühren deutlich erhöht.

2/940000-861100 – KTZ v. Land (BZ für den OH-Ausgleich)

VA: € 0,-- NVA: € 142.000,-- Mehreinnahmen: € 142.000,--

Die Höhe der Bedarfszuweisung für den OH-Ausgleich war im Vorhinein nicht bekannt und durfte ohne eine vorliegende Zusicherung auch nicht veranschlagt werden.

2/941000-861000 – LTZ v. Land nach § 21 FAG

VA: € 30.000,-- NVA: € 45.500,-- Mehreinnahmen: € 15.500,--

Die Höhe der Finanzzuweisung nach § 21 FAG war im Vorhinein nicht bekannt und wurde daher nur vorsichtig veranschlagt.

Gruppensummen OH-Einnahmen

| Gruppe | Bezeichnung | VA | NVA |
|--------------|---|--------------------|--------------------|
| 0 | Vertretungskörper+Allgemeine Verwaltung | 26.800,- | 338.600,- |
| 1 | Öffentliche Ordnung und Sicherheit | 1.000,- | 1.000,- |
| 2 | Unterricht, Erziehung, Sport | 127.300,- | 133.200,- |
| 3 | Kunst, Kultur und Kultus | 100,- | 100,- |
| 4 | Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförd. | 15.000,- | 1.000,- |
| 5 | Gesundheit | 28.100,- | 28.300,- |
| 6 | Straßen, Wasserbau, Verkehr | 230.000,- | 219.900,- |
| 7 | Wirtschaftsförderung | 3.600,- | 3.600,- |
| 8 | Dienstleistungen | 505.900,- | 507.700,- |
| 9 | Finanzwirtschaft | 1,384.800,- | 1,594.300,- |
| Summe | | 2,312.500,- | 2,837.800,- |

Ordentlicher Haushalt / Ausgaben

1/000000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen) Gewählte Gemeindeorgane

VA: € 0,-- NVA: € 33.000,-- Mehrausgaben: € 33.000,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/022000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen) Standesamt

VA: € 0,-- NVA: € 22.000,-- Mehrausgaben: € 22.000,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/025000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen) Wahlamt

VA: € 0,-- NVA: € 25.000,-- Mehrausgaben: € 25.000,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/031000-728000 – Entgelte für sonstige Leistungen Raumordnung/Raumplanung

VA: € 3.000,-- NVA: € 6.500,-- Mehrausgaben: € 3.500,--

Kosten für das Gestaltungskonzept Haibach Süd.

1/025000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen) Raumordnung/Raumplanung

VA: € 0,-- NVA: € 17.000,-- Mehrausgaben: € 17.000,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/091000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen) Personalaus- und Fortbildung

VA: € 0,-- NVA: € 12.800,-- Mehrausgaben: € 12.800,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/094000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen) Gemeinschaftspflege

VA: € 0,-- NVA: € 3.500,-- Mehrausgaben: € 3.500,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/163000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen) Freiwillige Feuerwehr

VA: € 0,-- NVA: € 3.500,-- Mehrausgaben: € 3.500,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/211000-728000 – Entgelte für sonstige Leistungen Volksschule

VA: € 2.800,-- NVA: € 7.600,-- Mehrausgaben: € 4.800,--

Wegen der zunehmenden Beschäftigung des Schulwartes in anderen Bereichen der Gemeinde, insbesondere der Wasserversorgung, war im 1. Hj. der Einsatz des OÖ. Hilfswerkes bei der Schulreinigung erforderlich.

1/211000-729900 – Sonstige Ausgaben (Bauhof-Vergütungen) Volksschule

VA: € 1.700,-- NVA: € 6.500,-- Mehrausgaben: € 4.800,--

Die Umstellung der Abrechnung der Schulwartdienstzeit über K5-Wirtschaftshof ist im Laufen und führt zu einer Steigerung der Bauhofvergütung. Ab 2017 werden die Personalkosten des Schulwartes zur Gänze beim Bauhof veranschlagt und die Leistungen ebenfalls vollständig als Bauhofvergütungen verrechnet.

1/211000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen) Volksschule

VA: € 0,-- NVA: € 14.500,-- Mehrausgaben: € 14.500,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/212000-720000 – Sonstige Ausgaben (Schulerhaltungsb.) - Hauptschulen

VA: € 56.400,-- NVA: € 52.600,-- Minderausgaben: € 3.800,--

Die Kopfquote bei der Hauptschule (NMS) St. Agatha war günstiger als erwartet.

1/214000-720000 – Sonstige Ausgaben (Schulerhaltungsb.) – Polytechnische Schulen

VA: € 5.600,-- NVA: € 3.100,-- Minderausgaben: € 2.500,--

Die Kopfquote beim Poly Eferding ist stark zurückgegangen.

1/240000-510000 – VB der Besoldungsgruppe I Kindergarten

VA: € 105.700,-- NVA: € 115.400,-- Mehrausgaben: € 9.700,--

Mehraufwand wegen Ersatzkindergärtnerin (Altersteilzeit Plöckinger).

1/240000-581000 – Sonstige DGB zur sozialen Sicherheit Kindergarten

VA: € 26.500,-- NVA: € 29.400,-- Mehrausgaben : € 2.900,--

Mehraufwand wegen Ersatzkindergärtnerin (Altersteilzeit Plöckinger).

1/240000-700800 – Betriebskosten VFI Kindergarten

VA: € 7.500,-- NVA: € 21.500,-- Mehrausgaben : € 14.000,--

Abrechnung Vorjahre + Mehraufwand wegen Verrechnung Verwaltungskostenanteil

1/240000-728000 – Entgelte für sonstige Leistungen Kindergarten

VA: € 500,-- NVA: € 5.200,-- Mehrausgaben : € 4.700,--

Wegen der zunehmenden Beschäftigung des Schulwartes in anderen Bereichen der Gemeinde, insbesondere der Wasserversorgung, war im 1. Hj. der Einsatz des OÖ. Hilfswerkes bei der Kindergartenreinigung erforderlich.

1/224000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen) Kindergarten

VA: € 1.300,-- NVA: € 12.600,-- Mehrausgaben: € 11.300,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/259000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen)

VA: € 0,-- NVA: € 6.800,-- Mehrausgaben: € 6.800,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/381000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen) Kulturpflege

VA: € 0,-- NVA: € 3.700,-- Mehrausgaben: € 3.700,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/419000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen)

VA: € 0,-- NVA: € 10.500,-- Mehrausgaben: € 10.500,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/423000-430000 – Lebensmittel (Essen auf Rädern)

VA: € 13.500,-- NVA: € 1.100,-- Minderausgaben : € 12.400,--

Essen auf Rädern wird seit Jahresbeginn direkt zwischen Lieferant und Beziehern abgerechnet.

1/512000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen)

VA: € 0,-- NVA: € 4.900,-- Mehrausgaben: € 4.900,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/617000-452000 – Treibstoffe (Bauhof)

VA: € 7.700,-- NVA: € 4.700,-- Minderausgaben : € 3.000,--

Durch den milden Winter und den geringen Winterdienstseinsatz hat sich der Treibstoffverbrauch soweit vermindert, dass nur eine Tankfüllung statt der üblichen zwei erforderlich war.

1/617000-617000 – Instandhaltung von Fahrzeugen (Bauhof)

VA: € 11.500,-- NVA: € 16.000,-- Mehrausgaben : € 4.500,--

Beim Unimog 300 war der sehr kostspielige Austausch der Hydraulikpumpe erforderlich.

1/617000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen)

VA: € 0,-- NVA: € 10.000,-- Mehrausgaben: € 10.000,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/771000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen)

VA: € 0,-- NVA: € 26.500,-- Mehrausgaben : € 26.500,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/813000-728400 – Entg.sonst.Leist. Beh. Gras-/Strauchschnitt Abfallabfuhr

VA: € 13.200,-- NVA: € 16.200,-- Mehrausgaben : € 3.000,--

Mehranlieferung Gras- und Strauchschnitt.

1/813000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen) Abfallabfuhr

VA: € 1.900,-- NVA: € 11.000,-- Mehrausgaben : € 9.100,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/833000-700800 – Betriebskosten VFI (Hallenbad)

VA: € 35.000,-- NVA: € 42.800,-- Mehrausgaben : € 7.800,--

Abrechnung Vorjahre + Mehraufwand wegen Verrechnung Verwaltungskostenanteil

1/833000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen) Hallenbad

VA: € 1.300,-- NVA: € 8.500,-- Mehrausgaben : € 7.200,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/850000-612000 – Instandhaltung von WV-Anlagen (Wasserversorgung)

VA: € 4.500,-- NVA: € 8.500,-- Mehrausgaben : € 4.000,--

Wegen Wartung und Update der Steuerungsanlage, Installation der neuen Brunnenpumpe und Verkeimungsproblemen sind die Instandhaltungsaufwendungen deutlich gestiegen.

1/850000-728000 – Endgelte für sonstige Leistungen (Wasserversorgung)

VA: € 2.500,-- NVA: € 6.000,-- Mehrausgaben : € 3.500,--

Die Verkeimungsprobleme haben neben zusätzlichen Kontrolluntersuchungen auch geologische Beratung und Färbeversuche zur Ursachenermittlung erforderlich gemacht und zu höheren Kosten geführt.

1/850000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen) Wasserversorgung

VA: € 1.900,-- NVA: € 17.800,-- Mehrausgaben : € 15.900,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/851000-612000 – Instandhaltung von Kanalanlagen (Abwasserbeseitigung)

VA: € 17.000,-- NVA: € 14.000,-- Minderausgaben : € 3.000,--

Die Instandhaltungsaufwendung sind trotz Wartung der Schmutzwasserpumpen, Austausch eines Spülventiles und diverse andere Instandhaltungsmaßnahmen geringer als ursprünglich erwartet.

1/851000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen) Abwasserbeseitigung

VA: € 2.500,-- NVA: € 24.000,-- Mehrausgaben : € 21.500,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/910000-652000 – Sonstige Zinsen Geldverkehr

VA: € 7.000,-- NVA: € 3.500,-- Minderausgaben: € 3.500,--

Geringer Inanspruchnahme des Kassenkredites und sinkende Zinsen haben zu einer geringeren Belastung geführt.

1/914000-729901 – Sonstige Ausgaben (Vergütungen) Beteiligungen (VFI)

VA: € 0,-- NVA: € 23.500,-- Mehrausgaben : € 23.500,--

Da die ersten aussagekräftigen Zahlen für die Kosten- und Leistungsrechnung erst mit Rechnungsabschluss 2015 vorlagen, wurden im Voranschlag 2016 nur die bisherigen Pauschalbeträge für Kindergarten, Müllabfuhr, WVA, ABA und Hallenbad veranschlagt.

1/920000-775700 – LTZ an priv. Inst. (Tourismusverband)

VA: € 26.300,-- NVA: € 29.100,-- Mehrausgaben : € 2.800,--

Die höheren Einnahmen bei der Tourismusabgabe führen zu höheren Transferzahlungen an den Tourismusverband.

1/980000-910300 – Zuführung IB zu Abschn. 8510 AOH

VA: € 10.000,-- NVA: € 13.000,-- Mehrausgaben : € 3.000,--

Die zweckgebundenen Mehreinnahmen bei den Anschlussgebühren bewirken eine höhere Zuführung an den außerordentlichen Haushalt.

1/990000-964100 – Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr

VA: € 0,-- NVA: € 151.500,-- Mehrausgaben : € 151.500,--

Der Soll-Abgang des Vorjahres steht erst nach der Erstellung des Rechnungsabschlusses fest und konnte daher im Voranschlag nicht berücksichtigt werden.

Gruppensummen OH-Ausgaben

| Gruppe | Bezeichnung | VA | NVA |
|--------------|---|--------------------|--------------------|
| 0 | Vertretungskörper+Allgemeine Verwaltung | 482.000,- | 607.300,- |
| 1 | Öffentliche Ordnung und Sicherheit | 34.600,- | 42.500,- |
| 2 | Unterricht, Erziehung, Sport | 398.600,- | 471.200,- |
| 3 | Kunst, Kultur und Kultus | 16.800,- | 22.300,- |
| 4 | Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförd. | 338.500,- | 336.100,- |
| 5 | Gesundheit | 279.500,- | 285.900,- |
| 6 | Straßen, Wasserbau, Verkehr | 312.100,- | 328.600,- |
| 7 | Wirtschaftsförderung | 21.200,- | 49.900,- |
| 8 | Dienstleistungen | 649.300,- | 724.900,- |
| 9 | Finanzwirtschaft | 99.000,- | 128.500,- |
| Summe | | 2.631.600,- | 2.997.200,- |

Außerordentlicher Haushalt:

Der Nachtragsvoranschlag für den **AUSSERORDENTLICHEN HAUSHALT** sieht Gesamtausgaben (einschließlich Abwicklung der Soll-Abgänge 2015) von € 1.825.000,- (um € 731.800,- mehr als im Voranschlag) und Gesamteinnahmen (einschließlich der Abwicklung von Soll-Überschüssen 2015) von € 1.933.600,- (um € 829.000,- mehr als im Voranschlag) vor. Insgesamt ist 2016 im AOH nach den derzeit vorliegenden Zahlen mit einem Soll-Überschuss von € 108.500,- zu rechnen.

Die wesentlichsten Veränderungen gegenüber dem Voranschlag sind darauf zurückzuführen, dass die Abschreibung der Landesdarlehen für den Siedlungswasserbau im Voranschlag nicht vorgesehen werden konnten, weil die entsprechenden Zahlen nicht zur Verfügung standen. Darüber hinaus sind beim Vorhaben Sanierung KG/VS+Bau Mehrzwecksaal sowohl einnahmenseitig als auch ausgabenseitig im NVA wesentlich geringere Beträge als im Voranschlag vorgesehen, weil die Bedarfszuweisung in der Höhe von € 250.000,- zur VS-Sanierung für 2016 bereits 2015 flüssig gemacht worden ist, was bei der Voranschlagserstellung noch nicht bekannt war.

Neu zu veranschlagen waren € 28.100,- als Gemeindebeitrag zum Neubau der Ortsstelle Hartkirchen des Roten Kreuzes, dieser Beitrag wird zur Gänze durch BZ-Mittel finanziert.

Auf Grund des relativ späten Baubeginnes 2015 bei den Kanalsanierungen haben sich bei diesem Vorhaben die Beträge 2016 deutlich erhöht, weil die Baumaßnahmen nicht im ursprünglich angenommenen Umfang 2015 abgewickelt sondern zum Teil auf 2016 verschoben worden sind.

Das Einzeldeckungsprinzip bei den Vorhaben im außerordentlichen Haushalt wird grundsätzlich beachtet, es gibt aber bei einigen Vorhaben Soll-Überschüsse oder Soll-Fehlbeträge, die im Finanzjahr 2017 abgewickelt werden können.

BERATUNG:

Erwin Schönhuber fragt, wieweit das Projekt Ozlberger-Siedlung steht. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass die restlichen beiden Bauparzellen verkauft wurden und nun der Abschluss bevorsteht.

ANTRAG:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Nachtragsvoranschlag 2016 in der vorliegenden Form zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 04 VOLKSSCHULE/KINDERGARTEN/NATURWUNDAHALLE

a) Erlassung einer Brandschutzordnung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass im Rahmen der feuerpolizeilichen Überprüfung festgestellt wurde, dass für den gesamten Schul- und Kindergartentrakt, sowie für die Naturwundahalle noch keine Brandschutzordnung besteht. Im Frühjahr wurde ein Entwurf im Beisein von FF-Kommandant Josef Ratzenböck erstellt. Dieser Entwurf wurde der Direktorin und der Kindergartenleiterin zur Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet.

Der Entwurf sieht wie folgt aus:

BRANDSCHUTZORDNUNG

**Für die Liegenschaft: Römerstraße 16 und Katharinenweg 1, 4083 Haibach
Volksschule, Kindergarten, „Naturwunda“ Halle, Hallenbad**

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst. Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Brandschutzbeauftragter (BSB): Schulwart Alfred Straußl

Brandschutzbeauftragte pädagogischer Bereich VS: Dir. Karin Pointner

Brandschutzbeauftragte pädagogischer Bereich Kindergarten: KIGA-Leiterin Brigitte Pühringer

Schulische Betreuung/Ganztagesbetreuung/Kleinkindbetreuung: diensthabende Betreuerin

Brandschutzbeauftragter im Gebäude Hallenbad & Sauna: Schulwart Alfred Straußl (Vertretung:

Die in der Liegenschaft „Römerstraße 16 und Katharinenweg 1“ Beschäftigten haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen oben genannter Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

I. ALLGEMEINE BRANDVERHÜTUNGSMASSNAHMEN

1. Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz.
2. Fahrzeuge dürfen im Liegenschaftsbereich nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Zufahrten für die Feuerwehr sind freizuhalten.
3. Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten sichergestellt sein.
4. Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
5. Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden, und der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.

6. Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen (Hausalarm-Taster, Löschdecken und Feuerlöscher) dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.

7. Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist in der gesamten Liegenschaft verboten.

Ausnahme: Unter Aufsicht einer Pädagogin/Aufsichtsperson und Rücksprache mit bzw. Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten.

8. In der gesamten Liegenschaft gilt Rauchverbot.

Ausnahme: Im befestigten Bereich des Innenhofes/Schulhofes.

9. Private Elektro-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung und nach Anweisungen des jeweiligen BSB aufgestellt und nur unter Aufsicht betrieben werden.

10. Täglich sind bei bzw. nach

- Unterrichtsschluss bzw. nach Ende von Schulveranstaltungen (*Elternsprechtag, Schulfeste, ...*)

- Schließung des Kindergartenbetriebes bzw. nach Ende von Kindergartenveranstaltungen oder Ende der Kleinkindbetreuung in den Räumlichkeiten des Kindergartens

- Ende des Hallenbadbetriebes

- Schließung der pädagogischen Betreuung (*GTS, Mittagsaufsicht*)

sämtliche elektrischen Geräte (*Beamer, PCs, Kaffeemaschinen, Radios, usw.*) abzuschalten, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden (z. B. *PC-Server*).

11. In der Nähe von Elektroherden, Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden. Das diensthabende Personal hat dafür zu sorgen, dass keine brennbaren Materialien auf den Elektroherden etc. liegen!

12. Das Lagern von brennbaren festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen in unzulässiger Menge oder an unzulässigen Stellen ist verboten.

13. Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe (z. B. Seifenwasserprobe) durchzuführen.

14. Brennbar Abfälle, wie z.B. Papierabfälle, Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen und dgl. sind spätestens nach Unterrichtsschluss aus den Räumen zu entfernen und in nicht brennbaren mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren. Rauchzeugreste und Inhalte von Aschenbechern sind davon getrennt in eigenen, nicht brennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel zu sammeln, in denen sich keine brennbaren Abfälle befinden

15. Feuer- und Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Schleifen, usw.) dürfen nur mit Genehmigung (schriftlich mit Freigabeschein) des BSB durchgeführt werden.

16. Wahrgenommene feuerpolizeiliche Mängel und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich den BSB und den diensthabenden Personal zu melden.

17. Dekorationsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten (z. B. Bühnendekoration), im Brandverhalten den Klassen B1/schwer brennbar, Q1/schwach qualmend und Tr1/nicht tropfend (Önorm B 3800-1) entsprechen. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterial und dgl. im schulüblichen bzw. kindergartenüblichen Ausmaß ist zulässig.

18. Bei Veranstaltungen innerhalb der Liegenschaft ist den Weisungen der Brandschutzbeauftragten hinsichtlich der Brandsicherheit nachzukommen.

II. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

1. ALARMIEREN:

- Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort - ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Lösversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung und Brandgeruch ist die Feuerwehr zu alarmieren – NOTRUF 122.

- Türen des Brandraumes sind zu schließen. Die Feuerwehr einweisen.

2. RÄUMUNGSLARM:

Auf Weisung der Direktion, der Kindergartenleiterin, der GTS/Mittags-/Kleinkindbetreuerin, der BSB, des Bademeisters, der Vereinsverantwortlichen insbesondere jedoch auf Weisung der Einsatzleitung der Feuerwehr, ist ein Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet in der Reihenfolge:

- Nächstgelegenen Hausalarm-Taster (blaues Kästchen mit weißem Grund u. schwarzen Knopf) betätigen – d.h. Glasscheibe einschlagen, den schwarzen Knopf drücken um den hausinternen Alarm auszulösen.
- dass an einer Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Haus zu Räumen ist.

Das Alarmzeichen für den Räumungsalarm ist ein:

- auf- und abschwelliger Dauerton im Bereich Kindergarten, Volksschule, „Naturwunda“ Halle
- ein lauter Zuruf im Gebäudebereich Hallenbad & Sauna (KG, EG und OG)

Bei Ertönen des Räumungsalarms ist folgendes zu beachten:

- Elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme und dgl. abstellen, Behälterventile schließen.
- Der Aufzug im Bereich Volksschule darf im Brandfall keinesfalls benutzt/betretet werden.
- Schul- bzw. Kindergartengebäude unter Aufsicht der anwesenden Lehrpersonen in Richtung Sammelplatz verlassen, Türen schließen und Klassenbuch mitnehmen. Es ist mit der Nachbarklasse in Fluchrichtung Kontakt aufzunehmen. Nebenräume wie Sanitärräume, Garderoben, Bücherei sind ebenfalls zu kontrollieren.
- Der Sammelplatz ist in erster Linie der Innenhof/Schulhof.
Den Weisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten, ggf. werden die Personen von der Feuerwehr zu einem anderen Sammelplatz weitergeleitet.
- Ist eine Klasse/Gruppe ohne Aufsicht, so ist sie von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse/Gruppe mitzunehmen.
- Pausenregelung: Bei Ertönen des Räumungsalarms während der Pause sind die obigen Maßnahmen durch die Lehrkräfte der nachfolgenden Unterrichtseinheit zu veranlassen.
- Unterrichtsfreie/betreuungsfreie Zeit: Bei Alarm in der unterrichtsfreien Zeit muss das Haus von allen Personen selbstständig verlassen und der Sammelplatz aufgesucht werden. Kinder sind unter Anweisung/Aufsicht des diensthabenden Personals (Außerschulische Kinderbetreuung) ins Freie zu begleiten.
- Vollzähligkeit der Schüler/Kinder auf Sammelplatz feststellen, Meldung fehlender Personen an die Einsatzleitung.

Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist:

- in den jeweiligen Räumlichkeiten bleiben
- Türen schließen, Fugen abdichten, gegebenenfalls Fenster öffnen, um sich den Einsatzkräften bemerkbar zu machen.

3. RETTEN:

Gefährdeten ist unter Rücksichtnahme der eigenen Gesundheit Hilfe zu leisten.

Behinderten Personen ist von den anderen Personen zu helfen.

Räume über gekennzeichnete Notausgänge verlassen und die Brandschutztüren schließen.

4. LÖSCHEN:

Beginnen Sie, so wie sie es sich zutrauen, mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Handfeuerlöscher, Löschdecke) die Brandbekämpfung.

Den Anordnungen der Einsatzkräfte Folge leisten.

5. MASSNAHMEN NACH DEM BRAND:

Liegenschaft darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Benützte Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen sind sofort nach Wiederbefüllung bzw. nach Instandsetzung an ihren Standorten anzubringen.

Alle Wahrnehmungen, die der Ermittlung der Brandursache dienen, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr bzw. dem Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben.

ERWEITERTE BRANDSCHUTZORDNUNG **FÜR VERANSTALTUNGEN** IN DER NATURWUNDAHALLE

Brandschutzbeauftragter (BSB): Schulwart Alfred Strauß

Die Unterweisung der Betroffenen ist unterschriftlich bei der Schlüsselübergabe/bei Erhalt der Nutzungsbedingungen festzuhalten.

Diese Richtlinien enthalten Mindestanforderungen für alle Veranstaltungen.
Im Veranstaltungsfall sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Verantwortlichkeit für den Brandschutz:

Für die bauliche Durchführung ausreichender Brandschutzmaßnahmen ist der Gebäudeerhalter verantwortlich. Für die Einhaltung der folgenden Bestimmungen ist der Veranstalter verantwortlich.

I. ALLGEMEINE MASSNAHMEN

1. Verkehrs- und Fluchtwege

1.1 Verkehrs- und Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten.

1.2 Bei Tischaufstellung sind die Sitzplätze einschließlich Stehtische so anzuordnen, dass ein geordnetes und gefahrloses Verlassen des Veranstaltungsortes mit Sicherheit gewährleistet ist. Hierbei muss der Mittelgang eine Mindestbreite von 2 m aufweisen und die Zwischengänge müssen eine solche von zumindest 1,5 m aufweisen.

1.3 Bei Reihenbestuhlung beträgt der Abstand von Sesselreihen mind. 50 cm. Die Sessel in den Reihen müssen untereinander verbunden werden. Kein Sitzplatz darf vom nächstgelegenen seitlichen Verkehrsweg mehr als 10 Sitzplätze getrennt sein.

2. Ausgänge und Türen

2.1 Sämtliche Ausgangs-, und Notausgangstüren dürfen nicht durch Vorhänge und dergleichen verschlossen werden. Sofern sie nicht mit Panikverriegelung ausgestattet sind, müssen sie durch Ordner überwacht werden (Turnsaaltüren).

2.2 Sämtliche Notausgänge müssen mit Hinweiszeichen gemäß Ö-Norm Z 1000 gekennzeichnet sein, diese Kennzeichnung darf weder der Sicht entzogen noch verstellt werden.

3. Rauchverbot

3.1 Das Rauchen ist in der gesamten Liegenschaft verboten. Die einzige Rauchgelegenheit ist der befestigte Teil des Innenhofes/Schulhofes.

4. Verwendung von offenem Licht / Gas / Wärmestrahlern im Innenhof/Schulhof

Für Feuerstellen (Feuerkorb, Lagerfeuer, etc.) gilt ein ausdrückliches Verwendungsverbot!

Die Verwendung von ungeschütztem offenem Licht / Gas / Wärmestrahler ist grundsätzlich verboten. Sollte es im Zuge einer Veranstaltung doch zu einer Verwendung kommen, so ist ausschließlich der Veranstalter dafür haftbar. Dieser hat auch die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Die Aufstellung und Verwendung von Flüssiggasflaschen und dazugehörigen Gasgeräten ist nur dann zulässig, wenn ein Schutzkreis von mindestens 5 m zu den Veranstaltungsbesuchern eingehalten werden kann.

Es darf nur der befestigte Bereich im Innenhof/Schulhof für Veranstaltungen genutzt werden, d.h. Griller, Licht- bzw. Wärmestrahler sind dort sicher aufzustellen (entsprechender Abstand zu den Mauern und Lüftungsleitungen – „Funkenflug“. Für einen Brandschutz (Feuerlöscher/Löschdecke) in unmittelbarer Nähe ist vorzusorgen.

5. Koch-, Heiz-, und Wärmequellen im Gebäude

Der Gastrobereich darf bei Veranstaltungen genutzt werden. Mobile elektrische Wärmevorrichtungen (Herdplatten udgl.) dürfen nur nach Rücksprache mit dem BSB genutzt werden.

6. Wandbespannungen, Dekorationen

5.1 Wand- und Deckenverkleidungen, Bespannungen, Vorhänge und Dekorationen dürfen nur im Brandverhalten den Klassen B1/ schwer brennbar, Q1/ schwach qualmend, und Tr1/ nicht tropfend (Önorm B 3800-1) entsprechen.

5.2 Dekorationen dürfen nur abseits gefahrbringender Wärmequellen, elektrischer Leitungen und außerhalb des Handbereiches der Besucher angebracht werden.

7. Beleuchtung, elektrische Anlagen

7.1 Die elektrischen Anlagen müssen stets den ÖVE Vorschriften entsprechen und sind in diesem Sinne zu betreiben.

7.2 Technische Einrichtungen, wie Mikrophone, Lautsprecher und Scheinwerfer sind sicher zu befestigen. Scheinwerfer sind so anzubringen, dass durch Wärmeübertragung kein Brand verursacht werden kann.

7.3 In den für die Besucher bestimmten Räumen und Verkehrswegen dürfen ortsveränderliche Leitungen nur dann verlegt werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit und die Sicherheit der Besucher nicht beeinträchtigt werden.

7.4 Notbeleuchtungsanlagen sind ständig betriebsbereit zu halten und dürfen durch Dekorationen oder ähnliche Einbauten nicht der Sicht entzogen werden.

8. Abfälle

8.1 Zur Sammlung brennbarer Abfälle sind Behälter mit selbst zufallendem Deckel aus nicht brennbarem Material bereitzuhalten.

8.2 Rauchzeugreste und Inhalte von Aschenbechern sind davon getrennt in eigenen, nicht brennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel zu sammeln, in denen sich keine brennbaren Abfälle befinden.

II. VERHALTEN BEI BRANDAUSBRUCH

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort - ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung und Brandgeruch ist die Feuerwehr zu alarmieren – **NOTRUF 122**.

Türen des Brandraumes sind zu schließen. Die Feuerwehr einweisen.

III. RÄUMUNGSALARM:

Der Veranstalter (Vereinsobmann, etc.....) hat den Räumungsalarm bei Erfordernis auszulösen.

Dies bedeutet in der Reihenfolge:

- Notruf 122 tätigen
- Hausalarm-Taster (blaues Kästchen mit weißem Grund u. schwarzen Knopf / in der „Naturwunda“ Halle bzw. im Foyer der „Naturwunda“ Halle) betätigen – d.h. Glasscheibe einschlagen, den schwarzen Knopf drücken um den hausinternen Alarm auszulösen. Signalton ist ein auf- und abschwellender Dauerton.
- dass an einer Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Haus zu Räumen ist.
- Der Veranstalter oder von ihm ernannte Person oder der Einsatzleiter der Feuerwehr fordert über Lautsprecher die Besucher auf, das Gebäude über die Notausgänge sofort zu verlassen.
- Türen des Brandraumes schließen.
- Fluchtwegtüren schließen, Rauch- und Wärmeabzüge öffnen.
- Lüftungsanlagen abstellen.
- Die Einsatzkräfte einweisen, ihren Anforderungen Folge leisten.

Haibach, am

BERATUNG:

Werner Baschinger fragt, ob jetzt nur im Innenhof geraucht werden darf und beim Haupteingang nicht. Carina Hinterhölzl sagt, das im Kulturausschuss darüber gesprochen wurde und das Rauchen beim Haupteingang nicht möglich sein sollte.

Andreas Hinterberger ist der Meinung, dass der Veranstalter die Besucher darauf hinweisen muss, dass beim Haupteingang ein Rauchverbot besteht.

Erwin Schönhuber meint, dass man vielleicht bei Veranstaltungen hier eine Ausnahme machen könnte.

Nach kurzer Diskussion wurde vereinbart, im Eingangsbereich ein Schild aufzustellen wo darauf hingewiesen wird, dass das Rauchen nur im Innenhof erlaubt ist. Der Veranstalter hat die Besucher darauf hinzuweisen. Dies soll in der Brandschutzordnung noch ergänzt werden.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Brandschutzordnung mit der besprochenen Abänderung zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 05 WOHNUNGSVERGABE

b) Erlassung einer Übertragungsverordnung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Vergabe von Wohnungen zum Aufgabenbereich des Gemeinderates gehört. Da die Weitervergabe von Wohnungen immer sehr schnell vor sich gehen muss soll daher zur Vereinfachung der Abwicklung die Zuständigkeit an den Gemeindevorstand übertragen werden. Der Gemeindevorstand ist hier flexibler. Die Verordnung würde wie folgt aussehen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Haibach ob der Donau vom 3. November 2016 mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Vergabe von Wohnungen übertragen wird.

Aufgrund des § 43 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung der Wohnungsvergaben für die gemeindeeigenen Liegenschaften Kirchenplatz 3-5 und für die Liegenschaften Zellerstraße 12 (GWB) und Staufstraße 8 (LAWOG) das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand übertragen.

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verordnung für die Übertragung des Beschlussrechtes an den Gemeindevorstand zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 06 ALLFÄLLIGES

Wahllokal Bundespräsidentenwahl

Der Vorsitzende berichtet, dass sich heuer erstmals das Wahllokal für die Abwicklung der Bundespräsidentenwahl in der Naturwunda-Halle befindet. Das Wahllokal ist nun barrierefrei.

Infrastrukturelle Maßnahmen im Zuge der ganztägigen Schulform

Das Ansuchen der Gemeinde Haibach vom 14.7.2016 um eine Förderung für infrastrukturelle Maßnahmen für das Schuljahr 2015/2016 im Zuge der ganztägigen Schulform wurde nun genehmigt. Die Förderung beträgt max. € 55.000,-. Eine Bepflanzung wird nicht gefördert. Die Förderung orientiert sich nach den Gesamtkosten. Bei Kostenreduzierung wird die Förderung entsprechend angepasst. Investitionen müssen zur Gänze dem Betrieb der schulischen Tagesbetreuung zugute kommen. Markus Gahleitner fragt, wie es mit dem Außenbereich vom Kindergarten aussieht. Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass diese Mittel nicht für den Kindergarten verwendet werden dürfen.

Burgruine Stauf

Mit Schreiben der Hofmann'schen Forst- und Gutsverwaltung vom 6.10.2016 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass bei einer Routineinspektion aufgefallen ist, dass sehr viele Bodenpfosten auf der Plattform morsch sind und auch laufend brechen. Es wurden bereits einige Pfosten neu verankert und ausgetauscht, jedoch ist der Zustand sehr schlecht. Aus diesem Grund muss die Ruine bis zur Sanierung für die Öffentlichkeit gesperrt werden. Die Sanierung ist bereits in Auftrag gegeben und wird voraussichtlich in den nächsten 3 bis 5 Wochen abgeschlossen sein. In dieser Zeit wird die Ruine für den Besucher gesperrt werden. Bei dieser Sanierung werden sämtliche Bodenpfosten erneuert. Erwin Schönhuber berichtet, dass die Burgruine Stauf beim Wandertag der SPÖ-Haibach am Dienstag, den 25.10. noch nicht gesperrt war. Andreas Hinterberger ergänzt, dass man am Sonntag, den 30.10. nicht mehr hinein konnte.

Bezüglich Wegsperre von St. Agatha aus wird es noch ein Gespräch mit Frau Hofmann geben. Helmut Hinterberger regt an, dass auch die Beschriftung am Turm erneuert werden sollte. Für die Besucher ist es bereits sehr schwierig, die angeführten Orte noch zu entziffern.

Mietankauf eines Gemeindetraktors

Markus Gahleitner fragt, wie der aktuelle Stand beim Mietankauf für den Gemeindetraktor ist. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass die Gemeinde laut Vorgaben des Landes OÖ. einen Traktor anmieten kann. Ein Angebot von der Fa. Deschberger wurde bereits an das Land OÖ. zur Prüfung weitergeleitet. Die örtlichen Händler haben natürlich auch die Möglichkeit ein Angebot zu stellen.

Freilaufende Hunde

Helmut Hinterberger berichtet, dass es heuer wieder Probleme mit freilaufenden Hunden gegeben hat. Der Hund der Familie Schönhuber (Kobler) läuft z.B. zu den Radfahrern und Wanderern hin, was nicht ungefährlich ist. Der Vorsitzende schlägt vor, im nächsten Gemeinderundschreiben wieder auf das Problem aufmerksam zu machen und die Familie Kobler extra anzuschreiben.

Spielzeugankauf Kindergarten

Ing. Franz Straßl berichtet, dass die Haibacher Betriebe für den Spielsachenankauf beim Kindergarten € 1.600,- zur Verfügung stellen. Er macht den Aufruf, dass sich diese Spendenaktion nicht nur auf die Haibacher Betriebe beziehen muss, sondern auch Privatpersonen spenden können.

Abbruch Schröckeneder Haus

Ing. Johannes Kaindlstorfer fragt, wie es mit dem Abbruch des Schröckeneder Hauses weiter geht. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass es derzeit nicht so schlecht aussieht und es auch eine Einigung zwischen Frau Schröckeneder und Herrn Steinbock bezüglich Ankauf des Lagergebäudes geben könnte. Damit wäre auch die Erweiterung des Gehsteiges möglich.

Siedlungsstraße im Kleefeld

Helmut Hinterberger berichtet, dass die derzeitige Siedlungsstraße Im Kleefeld nicht optimal hergestellt wurde. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass es sich bei der Siedlungsstraße im Kleefeld derzeit nur um ein Provisorium handelt. Die Straße wird im Kurvenbereich noch gewaltig gehoben. Die Straße wurde von der Straßenmeisterei Peuerbach aufgrund der technischen Vorgaben errichtet. Am Dienstag findet eine Besichtigung mit dem Straßenmeister und den dortigen Grundeigentümern (Maier, Schächle und Schönhuber) statt.

Wirtshaus Tilli

Werner Baschinger fragt, ob der Eröffnungstermin beim Wirtshaus Tilli noch aktuell ist. Dies wird vom Vorsitzenden bejaht. Michael Pecherstorfer ergänzt, dass die Einrichtung zeitgerecht fertig wird. Die Küche ist bereits in Betrieb. Es kann sein, dass die Außengestaltung bis zur Eröffnung noch nicht fertig ist. Ein behindertengerechter Eingang ist vorgesehen.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Umfahrung der Gemeinde bisher noch kein Geld gekostet hat. Die Steinmauer wurde von der Straßenmeisterei errichtet und das Material wurde von Herrn Bumberger übernommen. Dieser Bereich wird in das öffentliche Gut abgetreten. Die Gemeinde wird dann die Asphaltierungsarbeiten vornehmen. Auch die Ausfahrt zwischen Autohaus Steinbock und Ordination wird noch umgeändert, damit nicht die Gefahr besteht, dass Autos zum Zaun Steinbock rutschen. Helmut Hinterberger fragt, wieviel Parkplätze für das Wirtshaus noch beim bisherigen Parkplatz übrig bleiben. Hierzu erklärt Michael Pecherstorfer, dass es sich hier um ca. 6-7 Parkplätze handelt.

Baulandwunsch Knogler – Enzenberger

Erwin Schönhuber weist darauf hin, dass der Baulandwunsch von Knogler und Enzenberger nicht vergessen wird. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass, wenn der Großteil der Baugründe im Siedlungsbereich Im Kleefeld verkauft ist, mit dem Projekt Enzenberger/Knogler begonnen wird.

Energiesparabend

Andreas Hinterberger weist darauf hin, dass am 10. November 2016 um 19 Uhr ein Energiesparabend in der Hoamat stattfindet und lädt alle Anwesenden herzlich zum Besuch ein. Er erläutert den Programmablauf.

Sender A1-Telekom

Ing. Johannes Kaindlstorfer fragt, ob es bezüglich Sendeanlage etwas Neues zu berichten gibt. Hierzu berichtet der Schriftführer, dass die A1-Telekom um Information gebeten wurde. Diese Fragen wurden uns bisher noch nicht beantwortet.

Anschlussmöglichkeit der Wasserversorgungsanlage bei der Gemeinde St. Agatha

Markus Gahleitner fragt, ob es diesbezüglich schon Informationen gibt. Hierzu berichtet Andreas Hinterberger, dass mit Ing. Sandberger dieses Thema besprochen wurde. Dieser berichtet, dass die Gemeinde St. Agatha aus Heiligenberg mit Wasser versorgt wird. Diese sind derzeit auch schon am Limit. Der Vorsitzende wird mit Bürgermeister Franz Weißenböck noch Kontakt aufnehmen.

Jahresabschluss der Gemeinde

Der Vorsitzende informiert, dass der Jahresabschluss diesmal wieder in der Hoamat stattfindet. Als Termin stehen Donnerstag, den 5.1. oder Samstag, den 7.1.2017 zur Wahl. Der Gemeinderat hat sich für den Termin Samstag, 7.1.2017 entschieden.

Geschäftsordnung für die Kollegialorgane

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2015 die neue Geschäftsordnung für die Kollegialorgane beschlossen. Diese Geschäftsordnung ist nun als Broschüre erschienen und wird an die anwesenden Gemeinderäte ausgefolgt.

[Hier eingeben]

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung vom 14. September 2016 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.45 Uhr.

.....
Bgm. Franz Straßl
(Vorsitzender)

.....
AL Thomas Peitl
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

4083 Haibach, am

Der Vorsitzende:

.....
Bürgermeister Franz Straßl

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Haibach, am

Der Vorsitzende:

Für die ÖVP-Fraktion:

.....

.....

Für die SPÖ-Fraktion:

.....
